

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Am 21. Februar hat der Deutsche Bundestag in 1. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften beraten.

Die gesetzlichen Anpassungen sind aus zwei Gründen notwendig. Zum einen auf Grund der Föderalismusreform I und zum anderen wegen der immer wieder stattfindenden Skandale um überlagertes Fleisch. Bisher war es häufig so, dass das so genannte Gammelfleisch, nachdem es von einem Abnehmer zurück gewiesen wurde, so lange weiter angeboten wurde, bis ein Abnehmer gefunden wurde. Hier besteht zum Schutz der Verbraucher Handlungsbedarf. So sollen Lebensmittelunternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel nicht sicher ist, dazu verpflichtet werden, die zuständige Behörde über denjenigen zu informieren, der das Lebensmittel in Verkehr gebracht hat. Für Futtermittel, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, soll wegen des engen Sachzusammenhangs eine entsprechende Meldeverpflichtung geschaffen werden.

Für Unternehmer, die Lebensmittel verbreiten und in den Handel bringen, die für den Verzehr durch Menschen ungeeignet sind, sollen zudem die Bußgelder von heute 20.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben werden.

Insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemessener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene soll die Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geschaffen werden, unter der Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergreifenden Überwachungssachverhalten, zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermittelnden Informationen zu erstellen.